

ANLAGE NR. 3.72

GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „LÖHNSDORFER REVIER BEI GÖRITZ“ (EU-CODE: DE 3940-302, LANDESCODE: FFH0061)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Wittenberg in der Gemarkung Serno.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 94 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst einen nahezu geschlossenen Laubwaldkomplex nördlich von Göritz beidseitig der Bundesstraße 107 und erstreckt sich im Norden entlang der Waldgrenze zum Forstwald, im Osten entlang des westlich und nördlich der Lehnsdorfer Pfühle verlaufenden Waldweges sowie im Süden ebenfalls entlang der Waldgrenze zum Forst und im Westen bis an die Landesgrenze zu Brandenburg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Roßlauer Vorfläming“ (LSG0076AZE) und dem Naturpark „Fläming/Sachsen-Anhalt“ (NUP0007LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0061,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 162.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Laubwaldkomplexes im Hochfläming mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der überwiegend gut strukturierten und totholzreichen Altbestände des Hainsimsen-Buchenwaldes,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,
 2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:
Prioritäre Arten: *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.